



RV-Drucksache Nr. IX-54/1

Verbandsversammlung

26.07.2016

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag Verwaltungsausschuss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend dem Entwurf gemäß **Anlage** zu dieser RV-Drucksache beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.07.2016 wurde der Verbandsversammlung einstimmig zum Beschluss empfohlen, auf eine Höchstgrenze für die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen zu verzichten. Stattdessen sollen die auf Nachweis vorgelegten Aufwendungen vollständig erstattet werden. Aus diesem Grund wurde die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit dahingehend überarbeitet und der bisherige Höchstbetrag mit *60,00 Euro pro Tag* ersatzlos gestrichen.

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Stefan Losch
Verwaltungsleiter

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) in Verbindung mit §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 23. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

In § 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Vorsitzende kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mössingen, den

Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender